

3. . - I .

Die Grundsätze des Strafverfahrens in der Deutschen Demokratischen Republik

3.1. Wesen und Bedeutung der Grundsätze

In diesem Kapitel werden die rechtspolitischen Grundsätze dargestellt, die dem gesamten Strafverfahren in der DDR zugrunde liegen, und es als ein wirksames Instrument des sozialistischen Staates zur gerechten Anwendung des Strafrechts charakterisieren. Sie sind der theoretische, konzentrierte allgemeine Ausdruck seines sozialistischen Wesens.

Die Grundsätze des Strafverfahrens basieren auf den sozialistischen Prinzipien staatlicher Leitungstätigkeit, wie sie in der Verfassung der DDR und in den Dokumenten der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands niedergelegt sind.

Sie sind gesetzlich fixierte rechtspolitische Leitsätze, die bei der Durchführung jedes Verfahrens, in jedem Verfahrensstadium und bei jeder prozessualen Maßnahme und Entscheidung strikt zu beachten sind. Ihre rechtliche Fixierung macht sie zu wesentlichen juristischen Garantien für die Verwirklichung der Aufgaben des Strafverfahrens in der DDR.

In gleicher Weise werden die Grundsätze von sowjetischen Strafprozessualisten bestimmt. Im Lehrbuch des Strafprozeßrechts von N. S. Alexejew u. a. heißt es: „Die Strafprozeßprinzipien sind juristisch verankerte Leitsätze, die die allgemeinsten und wesentlichsten Charakterzüge des sowjetischen Strafprozesses fixieren, die seine sozialistische Natur, sein demokratisches Wesen und seine Zielsetzung zum Ausdruck bringen.“¹ M. S. Strogowitsch gibt in seinem Lehrbuch des sowjetischen Strafprozesses folgende Definition der Grundsätze: „Grundprinzipien des sowjetischen Strafprozesses sind solche besonders wichtigen und bestimmenden Rechtsätze, auf denen der sowjetische Strafprozeß aufgebaut ist, die ihn als wirksames Mittel des aktiven Kampfes gegen Angriffe

auf den Sowjetstaat und die sowjetische Rechtsordnung charakterisieren und die die Verwirklichung des sozialistischen Demokratismus und der sozialistischen Gesetzlichkeit im sowjetischen Strafprozeß zum Ausdruck bringen.“^{1 2} Die Definition der Grundsätze von T. N. Dobrowolskaja enthält als Hauptelemente: 1. Die Prinzipien des sowjetischen Strafprozesses sind durch die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung bedingt. 2. Sie sind die in der sowjetischen Gesetzgebung fixierten Leitsätze, die das Wesen der Organisation und Tätigkeit der sowjetischen staatlichen Organe hinsichtlich der Einleitung, Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen bestimmen.³

Die Grundsätze des Strafverfahrens sind, in der Verfassung sowie im StGB, im GVG, im StAG und in der StPO rechtlich fixiert.

Der Grundsatz der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren wird in Art. 99 Verfassung wie auch in Art. 4 Abs. 3 StGB unmittelbar zum Ausdruck gebracht. Die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren wird ausdrücklich in § 15 StAG und in § 8 StPO gefordert. Die Gewährleistung der Würde und der Rechte des Menschen ist Inhalt der Art. 100 ff. Verfassung sowie des Art. 4 StGB, der §§ 2, 15 ff. StAG, der §§ 3, 6 und 7 StPO. Das Recht auf Verteidigung während des gesamten Strafverfahrens wird durch Art. 102 Verfassung

- 1 Lehrbuch des Strafprozeßrechts. Red. N. S. Alexejew/W. S. Lukaschewitsch/E. S. Elkind, Moskau 1972, S. 64 (russ.).
- 2 M. S. Strogowitsch, Lehrbuch des sowjetischen Strafprozesses, Bd. I, Moskau 1968, S. 124 (russ.).
- 3 Vgl. T. N. Dobrowolskaja, Prinzipien des sowjetischen Strafprozesses, Moskau 1971, S. 16 (russ.). Der sowjetische Strafprozeß. Lehrbuch, Red. D. S. Karew, Moskau 1975, S. 45«. (russ.).